



Der Bildungsrat des Kantons Zürich

Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch)

A. Grundlagen

1. Zweck dieser Rahmenbestimmungen

In diesen Rahmenbestimmungen werden die Anforderungen definiert, welche kantonale Mittelschulen und ihre Lehrpersonen ausserhalb von Aufnahme- und Promotionsreglementen erfüllen müssen, die als Pilotschulen an der Einführung der zweisprachigen Maturität beteiligt sind.

2. Gültigkeit

Diese Rahmenbestimmungen gelten für alle kantonalen Mittelschulen, die auf der Sekundarstufe II als Pilotschulen an der Einführung der zweisprachigen Maturität beteiligt sind und eine eidgenössische Anerkennung ihrer Maturität im Kanton anstreben.

3. Wichtigste Rechtsgrundlage, Stand September 2000

- Die von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) formulierten Kriterien zur „Anerkennung kantonalen zweisprachiger Maturitäten“.
- Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 (MAR)
- Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999

B. Von der Schule einzuhaltende Bestimmungen

4. Aufnahmebeschränkung

Pro Jahrgang und Schule darf höchstens eine Klasse mit zweisprachigem Ausbildungsgang geführt werden, resp. ist die Schülerzahl im Umfang einer ganzen Klasse nicht zu überschreiten. Das vom Bildungsrat zu erlassende Aufnahmereglement ist verbindlich.

5. Beginn

Der zweisprachige Ausbildungsgang beginnt frühestens *nach* der Probezeit (um die Integration in die Schule nicht durch erschwerende Bedingungen zu gefährden).

6. Keine Vermischung im Englischunterricht

Der Englischunterricht führt getrennte Klassen, d.h. Klassen, in denen entweder Schülerinnen und Schüler des zweisprachigen Maturitätsganges sitzen oder solche, die diesen Ausbildungsgang nicht absolvieren.

7. Lehrkräfte

Die für den Immersionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte müssen sich mindestens über einen Nebenfachabschluss in Anglistik oder über gleichwertige Kenntnisse der englischen Sprache ausweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Schulleitung.

Die Schule muss zu Beginn des zweisprachigen Ausbildungsganges pro Immersionsfach über mindestens eine Lehrkraft verfügen, die den ersten Teil der vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) organisierten Einführungs- resp. Weiterbildungs- und Austausch-Veranstaltungen bereits absolviert hat.

Der Sicherstellung des Bedarfs an Lehrkräften, die Immersionsunterricht erteilen können, ist bei der Neurekrutierung Rechnung zu tragen.

8. Fachliche Begleitung

Die für den Immersionunterricht vorgesehenen Lehrkräfte verpflichten sich, an den von der Abteilung Bildungsentwicklung des MBA organisierten Einführungs-, resp. Weiterbildungs und Austausch-Veranstaltungen teilzunehmen. Diese Veranstaltungen machen mit Konzepten, Unterrichtsmodellen und Arbeitsformen des immersiven Unterrichts vertraut. Ferner dienen sie

- dem Erfahrungsaustausch, der Kooperation der Pilot-Lehrkräfte untereinander
- der Kontaktvermittlung (zu anderen Pilot-Lehrkräften des gleichen Fachs etc.)
- der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Immersivunterricht
- der Materialsuche (bei Schulen, Verlagen, Mediotheken etc.)
- der gemeinsamen Konzeptarbeit
- der offenen Information über alle Vorgänge im Projekt.

Die Weiterbildungsveranstaltungen finden für eine Lehrperson, die erstmalig in einem zweisprachigen Ausbildungsgang unterrichtet, insgesamt an etwa 12 Halbtagen statt: An etwa acht Halbtagen findet diese Weiterbildung als Vorbereitung *vor* Antritt des Immersionsunterrichtes statt, etwa vier weitere Halbtage folgen innerhalb des ersten Jahres, in welchem Immersionsunterricht erteilt wird. Fallen die Kurstage in die Unterrichtszeit, ist die Lehrperson zur Teilnahme berechtigt. Die Schulleitung ist für die Stellvertretung besorgt. Die Vikariatskosten gehen zulasten der Schule.

9. Evaluation

Die Schule nimmt an einer externen, wissenschaftlichen Evaluation des zweisprachigen Maturitätsganges teil.

10. Information, Orientierung

Die Schule macht Eltern und Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form rechtzeitig auf den zweisprachigen Maturitätsgang aufmerksam.

11. Finanzierung

Die an der Einführung des zweisprachigen Maturitätsgangs beteiligten Schulen haben ein Konzept über die Finanzierung des neuen Ausbildungsganges einzureichen. Bestandteil des Konzeptes muss eine detaillierte Kostenberechnung über die Zusatzbelastungen für einen ganzen zweisprachigen Ausbildungsgang bis zum Vollausbau sein. Die Kostenberechnung beruht auf den eingereichten Stundentafeln resp. der Stundendotation der von der Zweisprachigkeit betroffenen Fächer und weist je eine Schätzung für den

- *optimalen Fall* und den
- *ungünstigsten Fall* auf.

Die einzureichende Kosten-Übersicht hat Angaben über

a) einmalige Aufwendungen für den Aufbau des Ausbildungsganges, wie z.B.

- Projektleitung (Anpassung der Lehrpläne, Erstellung von Informationsmaterial, Organisation Weiterbildung etc.)
- Weiterbildung (im englischen Sprachraum) der Lehrkräfte
- Weiterbildung (fachlich, didaktisch) der Lehrkräfte
- Entschädigung der Lehrkräfte für zusätzlichen Aufwand (Einarbeitung in neue Lehrmittel und Unterrichtsformen)

sowie

b) Jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen wie

- Zusätzliche Klassen- resp. Kursführung bei tiefen Anmeldezahlen

Zürich, 19. September 2000

Oh/Bos